

1. Geltungsbereich, Grundlagen, Voraussetzungen

Es kommen ausschließlich die AGB der Firma Aerovent GmbH, Linzer Straße 1, 4040 Linz, Österreich zur Anwendung. AGB der Vertragspartner kommen ausdrücklich nicht zur Anwendung und werden in jedem Falle abgelehnt. Sollten etwaige Regelungslücken im Sinne der AGB bestehen, so werden diese ausschließlich durch dispositives Recht geschlossen. Die AGB gelten sinngemäß auch für sämtliche Leistungen, die mit der Auftragserteilung an Aerovent in Zusammenhang stehen, insbesondere auch für Lieferung von Ersatz- und Zusatzteilen sowie für jegliche Wartung, Service und Reparatur der Anlagen.

Die Anwendung von ÖNORMEN muss ausdrücklich, schriftlich vereinbart werden, sofern sie nicht ergänzend in den AGB geregelt sind.

Der Vertragspartner (Planer, Bauherr) hat eine Führungsplanung laut ÖNORM H 6010-1 mitsamt allen technischen Berechnungen, Plänen etc. in elektronischer Form als Basis der zu erstellenden Montageplanung für Aerovent in ausreichender und geprüfter Form zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragspartner hat des Weiteren der Aerovent Einsicht in die Einreichunterlagen samt Behördenbescheid zu gewähren.

Die sicherheitstechnische Unterweisung des Mitarbeiters der Firma Aerovent ist vor Arbeitsbeginn vom Vertragspartner oder einen vom Vertragspartner Beauftragten in dokumentierter Form durchzuführen.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Wartung, ist die einwandfreie Zugänglichkeit zum Lüftungsgerät, zu den Anlagenkomponenten, zum Montageorte sowie den damit notwendigen verbundenen Räumlichkeiten.

Insofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, werden die Leistung gemäß Leistungsverzeichnis und Auftragsbestätigung ausgeführt. Ausdrücklich wird auf Punkt 7. Leistungserbringung verwiesen, in welcher jene Leistungen aufgeführt werden, die vom Vertragspartner durchzuführen sind, und der Vertragspartner dies in ausreichender Form für die Beistellung zu sorgen hat.

2. Angebot

Die Angebotslegung erfolgt ausschließlich auf der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen. Aerovent ist nicht verpflichtet, dem Auftrag zugrundeliegende zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten bzw. Informationen jedweder Art auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Die Angebote sind gültig für eine Frist von 30 Tagen ab Angebotsübermittlung.

Serviceangebote sind gültig für eine Frist von 60 Tage ab Angebotsübermittlung.

Ein Vertragsabschluss kommt erst mit der Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Aerovent und ihrem bestätigten Erhalt zustande. Eine Bestellung bei Aerovent stellt ein bindendes Angebot auf der Grundlage der von Aerovent zu diesem Zeitpunkt gültigen Angaben über Leistung, Preis, und der bekannt gegebenen Gültigkeitsdauer dar.

An sämtlichen von uns erstellten Unterlagen sowie an dem zur Verfügung gestellten Know-how behält sich Aerovent ausdrücklich sowie ausschließlich das Eigentums- Werknutzungs- und Urheberrecht vor. Ohne Zustimmung darf der Auftraggeber diese nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen und/ oder zur Kenntnis bringen. Auf erstes Ansuchen bzw. bei Nichterteilung des Auftrages sind jegliche Dokumente unverzüglich zurückzusenden und etwaig der Nachweis hierüber zu erbringen.

Ebenso ist die Übermittlung der Angebote an Dritte, bzw. die Kenntnisnahme von Dritten hinsichtlich des Inhalts der Angebote untersagt, und bedarf dies etwaig der schriftlichen Zustimmung durch Aerovent.

3. Vertrag

Der Vertrag kommt zustande, indem der Aerovent eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Auftragsbestätigung in Textform (Fax oder E-Mail) übermittelt, wobei der Zugang der Auftragsbestätigung beim Vertragspartner maßgeblich ist. In dem Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung sind allfällige sonstige Bedingungen der Leistungserbringung abschließend zu klären welche nicht durch diese AGB oder Gesetz geregelt bzw. bestimmt sind.

Haben die Parteien Sonderkonditionen vereinbart, gelten diese grundsätzlich nur für den spezifischen bzw. definierten Auftrag / Vertrag.

Als Vertragssprache wird einvernehmlich die deutsche Sprache festgelegt. Jegliche Korrespondenz sowie Dokumentation und Leistungserbringung hat in dieser zu erfolgen.

Unterbleibt die Ausführung der Leistung so wird dies abschließend durch § 1168 ABGB geregelt.

4. Vergütung

Die Preise verstehen sich als Nettopreise, ohne Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung und Versand innerhalb Österreichs. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise sind nur bei Bestellung des Gesamtauftrages gültig und verbindlich.

Pauschalen sind ab einer Abweichung von über 10% gegenüber den tatsächlichen Massen hinfällig und beiderseits aufgehoben.

Leistungen von Aerovent, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten waren, werden gesondert angeboten und nach Freigabe, nach Regiestunden abgerechnet.

Arbeitsleistungen, die entweder auf einer zusätzlichen oder nachträglichen Weisung des Vertragspartners beruhen und nicht vom Auftrag mitumfasst sind, werden nach Regiestunden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Pläne, Unterlagen

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten, etc. enthaltenen Angaben betreffend Preise, Leistung, udgl. sind nur dann maßgeblich und rechtlich relevant, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, und diese ausdrücklich zur Anwendung gelangen. Druck-, Schreib-, und Rechenfehler begründen keinerlei Haftungs-, und Ersatzpflichten der Aerovent gegenüber allfälligen Dritten.

Jegliche Unterlagen und Dokumente, insbesondere jedoch nicht ausschließlich Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen sowie sonstige Unterlagen und/ oder Dokumente bleiben vollumfängliches und alleiniges Eigentum von Aerovent.

Lediglich der bestimmungsgemäße Gebrauch für die Zeit der Vertragserfüllung ist statthaft, ansonsten gilt striktes Vertraulichkeitsgebot. Die Daten sind sohin strikt vertraulich zu behandeln, und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke.

6. Genehmigung

Die Beibringung von behördlichen Genehmigungen, ausgenommen derjenigen zur ausschließlichen Leistungserbringung durch Aerovent, obliegt dem Auftraggeber. Sollte die behördliche Genehmigung versagt werden, so berechtigt dies zum beiderseitigen Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber ist in diesem Fall vollumfänglich verpflichtet zur Zahlung bzw. Leistung gemäß § 1168 ABGB.

7. Leistungserbringung

Lieferungs- und Leistungstermine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich. Sollten Aerovent Unregelmäßigkeiten im Zahlungsverkehr oder wirtschaftliche Verschlechterung beim Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, kann Aerovent die Erbringung angemessener Sicherheiten verlangen, bevor die Leistungserbringung fortgesetzt werden.

Nicht umfasste Leistungen bzw. Beibringungen durch Aerovent

- Stemm- sowie Durchführungsarbeiten
- Brandschutztechnische Arbeiten (Abschottungen, Verkleidungen)
- Ausführungsplanung
- Elektrische Verkabelungs- und Verdrahtungsarbeiten
- Farbtonung der Lüftungs- und Wetterschutzgitter
- Kondenswasserleitungen, Wasserführende Leitungen
- Dacheinbindungen der Fort- und Außenluftkanäle
- Erforderliche Tischlerarbeiten (Ausschnitte,..)
- Gerüst- und Hebebühnen
- Schalltechnische Atteste
- Maurer / Verputzarbeiten sowie brandschutzmäßiges Verkleiden von Lüftungskanälen
- Die Stromversorgung wird gänzlich durch den Auftraggeber gestellt.
- Seilverspannungen im Dachbereich
- Dach- und Fassadenanbindungen sämtlicher Durchführungen
- Erstellen von Durchbrüchen
- Schalltechnische Atteste
- Maurer-, Verputz-, und Stemmarbeiten
- Arbeitsbühnen ab einer Montagehöhe von 2,5m
- Autokran und Hubstapler
- Bau- sowie Sicherheitsgerüste
- Einregulierungsarbeiten
- Statische Berechnungen
- Sämtliche De- und Montagearbeiten von bereitgestelltem Material, die nicht detailliert und klar ersichtlich im Angebot beschrieben sind, müssen vom Auftraggeber verrichtet werden
- Kondensatstörungen
- Hubarbeitsbühnen

- Gerüstung
- Reparaturarbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet
- Die Stromversorgung wird gänzlich vom Vertragspartner gestellt

- Wasserversorgung u. Abwasserentsorgung
- Ausreichend großer, befestigter Lager-/Vormontageplatz u. Kranstandbereich
- Standzeiten durch fremdverursachte Arbeitsunterbrechungen
- Befestigungspunkte über Dach für Seilabspannung der Abluftrohrleitung bzw. Zuluftkanäle (falls erforderlich inkl. Statiknachweis)
- Verkabelung von den Verbrauchern zum Schaltschrank inkl. Ankleumarbeiten u. Beschriftung
- Übergeordnete Leittechnik
- Schaltschrank für die Anlagenfunktion
- Signalausleitungen oder Busverbindung zu anderen Anlagenteilen bzw. Leittechnik
- Kabelböden, Reparaturschalter, Klima/Belüftungsgeräte etc.
- Potenzialausgleichsanlagen und Beleuchtung
- Blitzschutzanlage (falls erforderlich)
- Brandmeldeanlagen, Brandlöschanlagen, Funkenlöschanlagen, soweit nicht angeboten
- Kennzeichnung von Gefahrenbereichen
- Zugänglichkeit zu Wartungszwecken gemäß örtlichen Sicherheitsvorschriften
- Durchführung von Abnahmemessungen zur Behördenvorlage
- Schalldämmmaßnahmen, soweit nicht angeboten
- Wärmeschutzisolierung (zur Vermeidung von Taupunktunterschreitung)
- Inbetriebnahme Durchführung und -überwachung, Einschulung des Bedienungspersonals
- Ersatz- u. Verschleißteile für Inbetriebnahme und Betrieb
- Bedien- u. Hilfspersonal f. Inbetriebnahme Durchführung
- TÜV- bzw. Behördenabnahmen
- Erstellung des Explosionsschutzdokuments
- Spezielle Maßnahmen aufgrund gewerberechtlicher Vorschriften
- Sonstige nicht ausdrücklich im Lieferumfang aufgeführte Leistungen, Anlagenteile und Geräte

8. Lieferung (inkl. Frist)

Aerovent ist zu Teillieferungen berechtigt, und sohin in diesem Falle auch zur Legung von Teilrechnungen berechtigt. Aerovent kann von noch nicht erfüllten Teilen des Vertrages zurücktreten.

Übernimmt der Vertragspartner die vertragsgemäße Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort, und beruht die Annahmeverzögerung des Vertragspartners zumindest auf leichte Fahrlässigkeit bzw. Gründen die dieser zu vertreten hat, so erfolgt die Gefahrübertragung bereits mit der Anzeige der Versandanzeige/ bzw. Fertigstellungsanzeige an den Vertragspartner. Allfällige Lagerkosten, sowie sonstige Schadenersatzansprüche hat der Vertragspartner vollumfänglich zu tragen, und hält er Aerovent diesbezüglich schad- und klaglos.

9. Sicherstellung, Eigentumsvorbehalt

Aerovent ist berechtigt ab Vertragsabschluss vom Auftraggeber eine angemessene Sicherstellung mindestens in der in § 1170 ABGB vorgesehenen Höhe zu verlangen. Der Auftraggeber hat diese binnen angemessener Frist laut Vorgaben Aerovent, zu leisten. Widrigenfalls Aerovent die Leistung

verweigern und unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann.

Aerovent behält sich ausdrücklich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Auftraggeber, dass uneingeschränkte Eigentumsrecht an jeglichen Sachen vor. Selbst dann, wenn diese Sachen niet- und nagelfest verbunden sind.

Aerovent ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt an diesen Sachen kenntlich zu machen.

Der Auftraggeber hat Aerovent bei jeglichen Verfahren im Sinne der Insolvenzordnung gegen den Auftraggeber, unverzüglich zu informieren.

10. Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt Teilrechnungen zu stellen. Diese Teilrechnungen sind zumindest wie folgt gestaffelt; 30% bei Auftragserteilung, 30% nach Baustellenfortschritt, 30% nach Baustellenfortschritt, 10% nach Fertigstellung.

11. Zahlung

Zahlungen sind netto ohne Skonto, nach Rechnungseingang sofort zur Zahlung fällig.

Tritt Zahlungsverzug des Auftraggebers ein, ist dieser verschuldensunabhängig zur Leistung von Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem verlautbarten Basiszinssatz. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Die Aufrechnung gegen Ansprüche von Aerovent mit Gegenforderungen jeglicher Art, ist ausgeschlossen.

Forderungen gegen Aerovent dürfen ausdrücklich nur mit schriftlicher Zustimmung und entsprechender schriftlicher Vereinbarung abgetreten werden.

Bei eingetretenem Zahlungsverzug durch den Vertragspartner, kann Aerovent eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist im Sinne eine Leistungsaufschubes in Anspruch nehmen, sowie unter Einräumung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Ansprüche auf Zahlung der erfüllten Teilleistungen samt Zinsen bleibt hiervon unberührt.

12. Gewährleistung

Die Leistungen von Aerovent sind nach Lieferung bzw. Einbau unverzüglich vom Auftraggeber zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich nach Lieferung und Einbau, bzw. nach Feststellung unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels Aerovent zur Kenntnis zu bringen.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Annahme zu verweigern. Sollten Teile der Lieferung nicht unwesentliche Mängel aufweisen, so berechtigt dies nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn die Teillieferung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.

Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmen beträgt 6 Monate, gegenüber Endverbrauchern 2 Jahre ab der Übergabe der Leistung.

Schadenersatzansprüche gegen Aerovent im Sinne der erbrachten Leistungen oder wegen Mängelfolgeschäden im Vermögen des Auftraggebers sind nur im Falle des Vorsatzes sowie der groben Fahrlässigkeit statthaft. Schadenersatzansprüche gegen Aerovent sind bis zur Auftragssumme

begrenzt. Schadenersatzansprüche gegen Aerovent verjähren binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahre ab Leistungserbringung bzw. Lieferung.

Für jene Teile des Gewerks, welche Aerovent selbst von Lieferanten bezieht, haftet Aerovent nur insoweit diese selbst gegen den Lieferanten aufrechte Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche hat.

Für Reparaturaufträge, Serviceaufträge, Änderungen, bzw. Umbauten von alten bzw. modifizierten Anlagen, welche nicht von Aerovent hergestellt wurden, übernimmt Aerovent keine Garantie und oder Gewährleistung, und schließt die Haftung aus Schadenersatzansprüchen aus.

13. Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers jeglicher Art sind ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat diese zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht ausdrücklich und schriftlich bestritten, oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

14. Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben bzw. diese nach angemessener Zeit wieder zu und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer hergeleitet werden können.

Als höhere Gewalt gelten alle für den Verkäufer unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst, wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen des Auftragnehmers nicht verhindert werden können. Etwaige gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15. Produkthaftung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Betriebsanleitung sowie die Sicherheitsbedingungen vollumfänglich zu beachten. Eine verschuldensunabhängige Haftung bei im Sinne des PHG ist für Unternehmer ausgeschlossen.

Potenzielle Inanspruchnahme von Aerovent durch den Auftraggeber oder eines Dritten im Sinne des PHG, ist nur dann statthaft, wenn Aerovent zumindest diesen grob fahrlässig verschuldet hat.

16. Datenschutz

Für die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten, bzw. Datenanwendungen kommen unsere Datenschutzbestimmungen zu tragen. Diese Datenschutzerklärung finden sie unter www.aerovent.at/datenschutz.

Sollten Sie Fragen haben betreffende Ihrer Rechte so wenden Sie sich an den Verantwortlichen kurt.bloechl@aerovent.at.

Jede von der Datenanwendung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, jederzeit bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Beschwerde hinsichtlich der Datenanwendung des Verantwortlichen, einzulegen.

17. Rechtswahl – Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie allfälliger Kollisionsnormen.

Gerichtsstand ist das sachliche und örtliche zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft Aerovent. Aerovent steht es frei auch am Sitz der Gesellschaft des Auftraggebers zu klagen.

18. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzung (einschließlich dieses Punktes) bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder diesem wenigstens so nahe wie möglich kommt.